

Praktikumsordnung für die Schulpraktischen Studien
(i.S. der „Praktischen Ausbildung“ im HLbG)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	292
§ 2 Zielsetzung	292
§ 3 Struktur der Schulpraktischen Studien	293
§ 3.1 Grundpraktikum.....	293
§ 3.2 Praxissemester L1.....	293
§ 3.3 Praxissemester L2 und L3.....	294
§ 3.4 Praxissemester in zwei Semestern	294
§ 3.5 Schulpraktische Studien im zweiten Unterrichtsfach in L4.....	295
§ 4 Organisation und Durchführung	295
§ 4.1 Zentrum für Lehrer:innenbildung.....	295
§ 4.2 Referat für Schulpraktische Studien	295
§ 4.3 Verantwortung für Grundpraktikum und Praxissemester.....	296
§ 5 Begleitung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.....	296
§ 5.1 Universitäre Praktikumsbegleiter:innen	296
§ 5.2 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleiter:innen im Grundpraktikum	297
§ 5.3 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleitung im Praxissemester.....	297
§ 6 Aufgaben der schulischen Praktikumsbegleitung (Praktikumsbeauftragte der Schulen und Mentor:innen).....	297
§ 6.1 Aufgaben der schulischen Praktikumsbeauftragten.....	298
§ 6.2 Aufgaben der Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen.....	298
§ 7 Anmeldung der Studierenden zum Grundpraktikum und zum Praxissemester – Verfahren und Fristen	298
§ 8 Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen	299
§ 9 Auslandspraktika.....	300
§10 Nachweise durch die Schulen	300
§ 11 Aufgaben und Pflichten der Studierenden in der Schule.....	300
§ 11.1 Aufgaben der Studierenden im Grundpraktikum	301
§ 11.2 Aufgaben der Studierenden im Praxissemester	301
§12 Art und Umfang der Unterrichtsversuche	302
§13 Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen	302
§13.1 Veranstaltungen im Grundpraktikum	302
§13.2 Veranstaltungen im Praxissemester	303
§ 14 Studien- und Prüfungsleistung.....	303
§14.1 Studienleistungen.....	303
§ 14.2 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundpraktikum	303

§ 14.2.1 Studienleistungen im Grundpraktikum	303
§ 14.2.2 Prüfungsleistung im Grundpraktikum	303
§14.3 Studien- und Prüfungsleistung im Praxissemester	304
§14.3.1 Studienleistungen im Praxissemester L1	304
§14.3.2 Studienleistungen im Praxissemester L2 und L3	304
§ 14.3.3 Prüfungsleistung im Praxissemester	305
§ 14.3.4 Der Praktikumsbericht im Praxissemester	306
§ 15 Wiederholbarkeit der Schulpraktischen Studien im Fall des Nichtbestehens.....	306
§16 Anerkennung von Praktikumsleistungen.....	306
§ 17 Gesundheits- und Versicherungsschutz	307
§ 18 Datenschutz	307
§19 Erprobung neuer Modelle.....	307
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	307

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung gilt für die Schulpraktischen Studien (i.S. der "Praktischen Ausbildung" gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 HLbG) im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen (L1), für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) sowie für das Lehramt an Gymnasien (L3). Sie wird erlassen auf Grundlage des § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) i.V.m. § 19 HLbGDV vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) und § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Kassel (AB-LA) vom 07.06.2023 (Mitteilungsblatt 16/2023 vom 29.06.2023).

(2) Die Schulpraktischen Studien umfassen:

- a) das Grundpraktikum und
- b) ein darauf aufbauendes Praxissemester.

(3) Die Regelungen der Praktikumsordnung gelten auch für die Schulpraktischen Studien in den Zweifächern der Studiengänge B.Ed./M.Ed. Wirtschaftspädagogik, B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Fachrichtung Metalltechnik und Elektrotechnik und B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Gesundheit (L4).¹

§ 2 Zielsetzung

(1) Die Schulpraktischen Studien als Bestandteil der universitären Lehrer:innenbildung dienen den folgenden Zielen:

Die Studierenden sollen...

- a) im Rahmen der schulischen Praxisphasen das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Schule erkunden und reflektieren,
- b) die Herausforderungen des Lehrer:innenberufs im Unterricht, aber auch darüber hinaus kennenlernen und kritisch reflektieren, den Rollenwechsel zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten im Berufsfeld des jeweiligen Lehramts bewusst wahrnehmen und gestalten,
- c) mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln reflektieren,
- d) Fähigkeiten zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln,
- e) Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und die entsprechenden schulformspezifischen diagnostischen Verfahren kennenlernen und reflektieren,
- f) Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- g) lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,
- h) eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen,
- i) die schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrer:innenberuf in Form von Entwicklungszielen reflektieren,
- j) zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Beruf der Lehrer:in in der jeweiligen Schulform befähigt werden,
- k) die Eignung für den Beruf der Lehrer:in für das jeweilige Lehramt mit Blick auf fachdidaktisches Interesse reflektieren (HLbG §15 Abs. 3),
- l) fachliche wie überfachliche Lehr- und Lernprozesse sowie Unterrichtsverläufe als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten beobachten und analysieren,
- m) als Schwerpunkt des Praxissemesters insbesondere das pädagogische Handeln anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse reflektieren (HLbG § 15 Abs. 3).

¹ Die Regelungen dieser Praktikumsordnung gelten nicht für die beruflichen Fachrichtungen (Erstfächer) in den L4-Studiengängen. Diese sind in den Fachprüfungsordnungen der entsprechenden Bachelor- und Master-Studiengänge zu finden.

§ 3 Struktur der Schulpraktischen Studien

- (1) Die Schulpraktischen Studien sind in Pflichtmodulen mit einem Studienumfang von insgesamt 30 CP abgebildet. Die Schulpraktischen Studien gliedern sich in zwei Phasen: Das Grundpraktikum und darauf aufbauend das Praxissemester.
- (2) Das Grundpraktikum ist ein Modul im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium im Umfang von 10 CP.
- (3) Im Grundschullehramt (L1) sind dem Praxissemester ein Modul in der Didaktik der Grundschule (6 CP) und je ein Modul in der Deutschdidaktik und in der Didaktik der Mathematik (je 7 CP) zugeordnet.
- (4) Im Haupt- und Realschullehramt (L2) sowie im Gymnasiallehramt (L3) umfasst das Praxissemester zwei Fachdidaktik-Module, jeweils eines in beiden Unterrichtsfächern (jeweils 10 CP).
- (5) Es werden im Rahmen der Module „Grundpraktikum“ und „Praxissemester“ jeweils zwei gemeinsam mit den schulischen und universitären Praktikumsbegleitenden (§ 6) vorbereitete, begleitete und reflektierte Unterrichtsversuche durch die Studierenden durchgeführt und jeweils einer davon von den universitären Praktikumsbegleitenden (§5) besucht (zur Ausgestaltung s. § 5).
- (6) Die Schulpraktischen Studien werden über den gesamten Zeitraum von Reflexionsphasen und Beratung begleitet (HLbG §15 Abs. 4).
- (7) Die Erfahrungen und Ergebnisse der Schulpraktischen Studien werden in Form des fortlaufenden Portfolios gemäß §§ 2 Abs. 3 und 15 Abs. 4 HLbG von den Studierenden als fortlaufender Prozess dokumentiert.

§ 3.1 Grundpraktikum

- (1) Das Grundpraktikums-Modul im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium der Studiengänge L1, L2, L3 besteht aus:
 - a) einer vorbereitenden Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden,
 - b) einem Praktikum mit insgesamt 100 h Schulpraxis (i.d.R. im Block in fünf Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) und
 - c) einer praktikumsbegleitenden und -auswertenden Veranstaltung im Umfang von insgesamt zwei Semesterwochenstunden (die kompakt zusammengefasst werden können).
 - d) Teil der auswertenden Veranstaltung ist ein 30-minütiges Abschlussgespräch mit jedem und jeder einzelnen Studierenden, in dem die Studienwahlentscheidung und die Eignung mit Blick auf die spätere Berufstätigkeit zu thematisieren sind;
 - e) einer Prüfungsleistung in Form eines benoteten Praktikumsberichts, der im fortlaufenden Portfolio festgehalten wird (s. § 14).
- (2) Das Grundpraktikum findet in i.d.R. im zweiten oder dritten Fachsemester statt.

§ 3.2 Praxissemester L1

- (1) Die drei Praxissemestermodule im Studiengang L1 enthalten zusammen folgende Elemente:
 - a) je eine fachdidaktische Begleitveranstaltung im Umfang von 2 SWS in Deutsch und Mathematik,
 - b) je eine flankierende Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS in Deutsch und Mathematik,
 - c) flankierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 SWS in der Didaktik der Grundschule, in der Regel in Form von 1 Vorlesung (1 SWS) und 1 Seminar (2 SWS),
 - d) insgesamt 150h Schulpraxis (i.d.R. wöchentlich, semesterbegleitend), von denen 30h in den Zuständigkeitsbereich Didaktik der Grundschule und je 60h in den Zuständigkeitsbereich der Deutschdidaktik und der Mathematikdidaktik fallen;

(2) je ein kurzes individualisiertes Reflexionsgespräch (mind. 15 Minuten) am Ende des Praxissemesters in Deutsch und Mathematik zwischen den Studierenden und den universitären Praktikumsbegleiter:innen auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios. In dem Gespräch werden fachdidaktische Fragestellungen, Fragestellungen in Bezug auf das Berufsfeld der Lehrkraft und Eignungsfragen auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung thematisiert.

(3) Das Praxissemester wird i.d.R. im Studiengang L1 im vierten oder fünften Fachsemester absolviert.

(4) I.d.R. sollen die drei Praxissemestermodule in einem Semester belegt und in einer Schule (oder einem Schulverbund) durchgeführt werden.

§ 3.3 Praxissemester L2 und L3

(1) Bei den Studiengängen L2 und L3 sind die beiden Praxissemestermodule jeweils den Fachdidaktiken der beiden gewählten Fächer zugeordnet. Sie enthalten zusammen folgende Elemente:

- a) jeweils eine fachdidaktische Begleitveranstaltung mit Bezug zur Schulpraxis in beiden von den Studierenden gewählten Unterrichtsfächern (je 2 SWS, insgesamt 4 SWS),
- b) jeweils eine semesterbegleitende flankierende fachdidaktische Lehrveranstaltung von den Studierenden gewählten Unterrichtsfächern (je 2 SWS, insgesamt 4 SWS),
- c) insgesamt 150h Schulpraxis (i.d.R. semesterbegleitend); i.d.R. entfallen dabei jeweils 75h in den Zuständigkeitsbereich der Fächer,
- d) je ein kurzes individualisiertes Reflexionsgespräch (mind. 15 Minuten) am Ende des Praxissemesters in beiden Unterrichtsfächern zwischen den Studierenden und den universitären Praktikumsbegleiter:innen auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios. In dem Gespräch werden fachdidaktische Fragestellungen, Fragestellungen in Bezug auf das Berufsfeld der Lehrkraft und Eignungsfragen auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung thematisiert.

(2) Das Praxissemester wird i.d.R. im Studiengang L2 im vierten oder fünften, im Studiengang L3 im fünften oder sechsten Fachsemester absolviert.

(3) In der Regel sollen die Praxissemestermodule der beiden Fächer in einem Semester belegt und an einer Schule (oder einem Schulverbund) durchgeführt werden.

§ 3.4 Praxissemester in zwei Semestern

(1) In Ausnahmefällen – z.B. im Rahmen eines Teilzeitstudiums gemäß § 19 Abs. 1 HessHG, im Kontext von Familienfreundlichkeit oder als Nachteilsausgleich in anerkannten Fällen gemäß § 11 AB-LA – kann das Praxissemester auf zwei Semester verteilt werden. Dazu ist ein begründeter Antrag an das Referat für Schulpraktische Studien zu stellen.

(2) Das Referat für Schulpraktische Studien behält sich vor, das Praxissemester in L2 und L3 in einzelnen Fällen auch aus organisatorischen Gründen auf zwei Semester zu verteilen.

(3) Bei einer Verteilung auf zwei Semester werden im L1 Studium die beiden fachbezogenen Praxissemestermodule (gemäß der MPO) in zwei Semestern studiert, i.d.R. in zwei aufeinander folgenden Semestern. Das Praxissemestermodul in der Grundschuldidaktik wird ergänzend zu einem der beiden fachbezogenen Module belegt.

(4) Bei einer Verteilung auf zwei Semester im L2- und L3-Studiengang werden die beiden Praxissemestermodule in der Regel in aufeinander folgenden Semestern belegt. Dabei umfasst die Praxisphase in der Schule jeweils 75h.

(5) Neben den Hospitationsstunden verteilen sich auch die über den Unterricht hinausgehenden Aufgaben (gemäß § 11 dieser Praktikumsordnung) zu gleichen Teilen auf die beiden Fächer.

(6) Im Fall der Verteilung des Praxissemesters auf zwei Semester besteht kein Anspruch darauf, beide schulpraktischen Anteile in derselben Schule zu absolvieren.

(7) Es gibt in den genannten Ausnahmefällen gemäß Abs. 1 auch die Möglichkeit, eine oder mehrere der flankierenden Lehrveranstaltungen in einem anderen Semester zu belegen als die entsprechenden Begleitseminare und die Schulpraxis.

§3.5 Schulpraktische Studien im zweiten Unterrichtsfach in L4

(1) Es gelten die Fachprüfungsordnungen der entsprechenden Zweifächer mit Bezug zu den L4-Studiengängen.

(2) Die L4-Studierenden belegen für die Schulpraktischen Studien (gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung im Master-Studiengang) das Schulpraktikum und das Begleitseminar aus dem Praxissemestermodul für das Unterrichtsfach im L2 bzw. L3-Studiengang. Die flankierende Veranstaltung im Praxissemestermodul ist nicht Teil der Schulpraktischen Studien.

(3) Das Modul „Schulpraktische Studien“ im zweiten Unterrichtsfach im L4-Studiengang umfasst 6 Credits.

(4) Das Praktikum erfolgt semesterbegleitend möglichst an einer beruflichen Schule mit in der Regel vier Unterrichtsstunden in der Woche oder in einer gleichwertigen Alternativform (insgesamt ca. 50 Unterrichtsstunden).

(5) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsseinrichtung nachzuweisen.

(6) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind den jeweiligen Fachprüfungsordnungen zu entnehmen.

§ 4 Organisation und Durchführung

§ 4.1 Zentrum für Lehrer:innenbildung

(1) Grundsätzliche konzeptionelle und organisatorische Fragen der Durchführung und Weiterentwicklung der universitären Praxisphasen werden im Direktorium des Zentrums für Lehrer:innenbildung (ZLB) beraten.

§ 4.2 Referat für Schulpraktische Studien

(1) Dem Zentrum für Lehrer:innenbildung ist das Referat für Schulpraktische Studien zugeordnet. Die universitären Praxisphasen werden, soweit möglich, fachbereichsübergreifend vom Referat für Schulpraktische Studien koordiniert.

(2) Das Referat für Schulpraktische Studien wird von den universitären Praktikumsbegleiter:innen (gemäß § 5.1 dieser Praktikumsordnung) möglichst frühzeitig darüber informiert, welche Schulen sie als Praktikumschulen für ihre Gruppe wünschen und welche Lehrer:innen als Kontaktehrer:innen bzw. Mentor:innen gewonnen werden sollen.

(3) Die Verantwortung für die Zuteilung der Studierenden zu Praktikumsgruppen im Rahmen der Schulpraktischen Studien der Lehrämter für Grundschule (L1), für Haupt- und Realschulen (L2) und für Gymnasien (L3) liegt beim Referat für Schulpraktische Studien. Dies gilt sowohl für das Grundpraktikum als auch für das Praxissemester.

(4) Das Referat leistet im Rahmen der Möglichkeiten Hilfestellung bei der Durchführung der Schulpraktischen Studien, gibt Anregungen für ihre Auswertung und Weiterentwicklung und vertritt die Konzeption und Praxis der verschiedenen Praxisphasen gegenüber der Öffentlichkeit.

(5) In Bezug auf die L4 Studiengänge ist das Referat für Schulpraktische Studien nur für die Organisation der Praxisphasen der Schulpraktischen Studien II in den Zweifächern verantwortlich.

§ 4.3 Verantwortung für Grundpraktikum und Praxissemester

(1) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen des Moduls Grundpraktikum in L1, L2 und L3 liegt beim Teilstudiengang bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium in Kooperation mit dem Referat für Schulpraktische Studien (Koordination von Lehrveranstaltungszeiten, Schulplätzen, Studierendenverteilung, ggf. Raumvergabe).

(2) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Lehr- und Begleitveranstaltungen in den Praxissemestermodulen liegt bei den beteiligten Teilstudiengängen in Kooperation mit dem Referat für Schulpraktische Studien (Koordination von Lehrveranstaltungszeiten, Schulplätzen, Studierendenverteilung, ggf. Raumvergabe).

(3) Die Teilstudiengänge bieten entsprechende Begleitveranstaltungen und flankierende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Praxissemester in den Modulprüfungsordnungen an.

(4) In Bezug auf die Durchführung der Praxisphasen der Zweitfächer in den Studiengängen B.Ed./M.Ed. Wirtschaftspädagogik, B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Fachrichtung Metalltechnik und Elektrotechnik und B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Gesundheit liegt die Verantwortung bei den entsprechenden Teilstudiengängen in Kooperation mit dem Referat für Schulpraktische Studien (Koordination von Lehrveranstaltungszeiten, Schulplätzen, Studierendenverteilung, ggf. Raumvergabe).

§ 5 Begleitung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums

§ 5.1 Universitäre Praktikumsbegleiter:innen

(1) Universitäre Praktikumsbegleiter:innen sind Pädagogische Mitarbeiter:innen des Teilstudiengangs Kernstudium und der Fachdidaktiken. Daneben können auch als Hochschullehrer:innen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der entsprechenden Teilstudiengänge und als Pädagogische Mitarbeiter:innen abgeordnete Ausbilder:innen der Studienseminare mitwirken. Bei Bedarf können externe Lehraufträge an qualifizierte Lehrkräfte vergeben werden.

(2) Die Praktikumsbegleiter:innen sind zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktischen Studien.

(3) Sie bieten Begleitveranstaltungen im Grundpraktikum und/oder im Praxissemester an.

(4) Die Praktikumsbegleiter:innen erhalten Fortbildungsangebote durch die Universität.

(5) Sie nehmen an koordinierenden Sitzungen auf Einladung des Referats für Schulpraktische Studien teil.

(6) Sie führen Reflexions- und Abschlussgespräche auf der Basis der eigenen Einschätzung, der Einschätzung der Studierenden und der Mentor:innen (in Form des Würdigungsbeitrags), z.B. auf der Grundlage von Praxis³ durch.

(7) Die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Grundpraktikums wird i.d.R. von einem bzw. einer Praktikumsbegleiter:in aus dem Teilstudiengang Kernstudium geleistet.

(8) In L1 wird die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters von Praktikumsbegleiter:innen aus der Deutsch- und Mathematikdidaktik in wechselseitiger Absprache durchgeführt. Es erfolgt zudem eine Abstimmung mit einem oder einer Vertreter:in der Didaktik der Grundschule in Bezug auf das Angebot der flankierenden Lehrveranstaltungen, ggf. unterstützt durch das Referat für Schulpraktische Studien.

(9) In L2 und L3 (Praxissemester) wird die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters von je einem bzw. einer Praktikumsbegleiter:in aus der Fachdidaktik der beiden beteiligten Fächer geleistet. In L4 (SPS II) wird die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils der SPS II von je einem bzw. einer Praktikumsbegleiter:in aus der entsprechenden Fachdidaktik geleistet.

§ 5.2 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleiter:innen im Grundpraktikum

Zu den Aufgaben der Praktikumsbegleiter:innen im Grundpraktikum gehört:

- (1) Die Durchführung der Vorbereitungs- sowie der Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung jeweils im Gesamtumfang von 60 Stunden (4 SWS),
- (2) ein Unterrichtsbesuch für jede:n Studierende:n inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung der Mentorin bzw. des Mentors (Anrechnung von 1 SWS für die universitäre Praktikumsbegleitung),
- (3) die Durchführung von individuellen Beratungs- und Reflexionsgesprächen (30 Minuten) mit allen Studierenden auf der Grundlage von eigenen Einschätzungen der universitären Praktikumsbegleiter:innen (Fremdeinschätzung) und Rückmeldungen des Mentors oder der Mentorin (Fremdeinschätzung) und des Studierenden (Selbsteinschätzung) am Ende des Praktikums zu Fragen von Studien- und Berufswahlmotivation (Eignung) und zum Stand der schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrer:innenberuf (Entwicklungsziele), z.B. mit dem Instrument Praxis³,
- (4) die Zusammenarbeit mit Mentor:innen,
- (5) die Prüfung der Erledigung der Aufgaben der Studierenden in den jeweiligen Veranstaltungen und in der Schule,
- (6) die Bewertung des Praktikumsberichts bzw. Portfolios über das Grundpraktikum.

§ 5.3 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleitung im Praxissemester

Zu den Aufgaben der Praktikumsbegleitung im Praxissemester gehören:

- a) Die Anbahnung der in den Modulprüfungsordnungen für das Modul Praxissemester ausgewiesenen Kompetenzen und das entsprechende Anleiten der Aktualisierung der Entwicklungsziele der Studierenden,
- b) die Durchführung des Begleitseminars im Gesamtumfang von 30 Stunden (2 SWS),
- c) ein Besuch eines Unterrichtsversuch eines:einer jeden Studierende:n inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung der Mentorin oder des Mentors,
- d) die Zusammenarbeit mit dem Mentor bzw. der Mentorin,
- e) am Ende des Praxissemesters: die Durchführung eines individuellen Beratungs- und Reflexionsgesprächs (mindestens 15 Minuten) mit allen Studierenden auf der Grundlage der studentischen Selbsteinschätzung sowie der Fremdeinschätzung von Mentor:in und Praktikumsbegleiter:in zum Stand der schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrer:innenberuf (Entwicklungsziele), wobei die Studierenden die Überlegungen zu Eignungsfrage aus dem Grundpraktikum aufgegriffen werden sollte (z.B. mit dem Instrument Praxis³) – insbesondere in Bezug auf fachdidaktische Perspektiven –;
- f) die Bewertung der Praxissemesterberichtsteile bzw. der Portfolioelemente, die sich auf die eigene Fachdidaktik beziehen.

§ 6 Aufgaben der schulischen Praktikumsbegleitung (Praktikumsbeauftragte der Schulen und Mentor:innen)

(1) An den Praktikumschulen gibt es schulische Praktikumsbeauftragte (i.d.R. eine:n pro Schule), die als Ansprechpersonen der Schulen für das Referat für Schulpraktische Studien agieren. Falls nicht explizit benannt, ist dies die Schulleitung. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Lehrkräften, die i.d.R. in einer Doppelrolle agieren, und zwar als Mentor:innen, die die Studierenden in der Schule betreuen, und als Kontaktlehrer:innen, die den Kontakt und Austausch zwischen Schule und Universität aktiv gestalten.

(2) Die Schulen benennen eine:n schulische:n Praktikumsbeauftragte:n und teilen diese:n dem Referat für Schulpraktische Studien mit.

(3) Die Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen werden kooperativ vom Referat für Schulpraktische Studien, den universitären Praktikumsbegleiter:innen und den schulischen Praktikumsbeauftragten gefunden und benannt.

§ 6.1 Aufgaben der schulischen Praktikumsbeauftragten

(1) Die schulischen Praktikumsbeauftragten sind die Ansprechpartner:innen für das Referat für Schulpraktische Studien für die Verteilung der Studierenden auf die Schulen.

(2) Die schulischen Praktikumsbeauftragten

- a) prüfen, wie viele Praktikant:innen pro Durchgang an der Schule aufgenommen werden können,
- b) vereinbaren die Zahl der aufzunehmenden Praktikant:innen in den verschiedenen Fächern und in den verschiedenen Praktikumsformen (Grundpraktikum, Praxissemester) an einer Schule mit dem Referat für Schulpraktische Studien,
- c) unterstützen die Suche nach Mentor:innen an den Schulen,
- d) sorgen dafür, dass die Studierenden im Gesamtverlauf ihrer Schulpraktischen Studien in den gewählten Fächern sowohl Hospitations- als auch Unterrichtserfahrungen sammeln können.

§ 6.2 Aufgaben der Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen

(1) Zentrale Aufgabe der Mentor:innen /Kontaktlehrer:innen ist die Betreuung und Begleitung von i.d.R. 2-3 Studierenden in den Schulen.

(2) Sie zeigen den Studierenden die Schule und stellen Kontakt zum Kollegium her.

(3) Sie bieten den Studierenden Hospitationsmöglichkeiten im eigenen Unterricht an und/oder unterstützen sie bei der Suche nach Hospitationsmöglichkeiten im Unterricht von Kolleg:innen.

(4) Als Mentor:innen im Praxissemester L2/L3 agieren i.d.R. Lehrkräfte des jeweiligen Unterrichtsfachs. Die Mentor:innen des Zuordnungsfachs (§7 Abs.3) unterstützen die Studierenden bei der Suche nach einer/einem Mentor:in für das zweite Unterrichtsfach.

(5) Sie bereiten die Unterrichtsversuche gemeinsam mit den Studierenden vor und unterstützen sie bei der Durchführung.

(6) Sie führen Reflexionsgespräche mit den Studierenden durch und beraten sie systematisch zu ihren Lernfortschritten.

(7) Sie achten darauf, dass die Studierenden nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden dürfen (§ 19 Abs. 1 HLbGDV).

(8) Sie informieren die Studierenden über Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Schulfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte, an denen die Studierenden teilnehmen können.

(9) Sie kooperieren aktiv mit den universitären Praktikumsbegleiter:innen, tauschen sich mit ihnen über Ziele und Anforderungen im Praktikum aus und nehmen so die Aufgabe von Kontaktlehrer:innen gegenüber der Universität wahr (gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung).

(10) Sie stellen den Studierenden und den universitären Praktikumsbegleiter:innen am Ende der Praxisphasen einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den verschiedenen Bereichen des Praktikums zur Verfügung (z.B. in Form von Praxis³).

(11) Die Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen nehmen an Fortbildungsangeboten durch Universität und Studienseminare teil.

§ 7 Anmeldung der Studierenden zum Grundpraktikum und zum Praxissemester – Verfahren und Fristen

(1) Die Anmeldung zum Grundpraktikum und zum Praxissemester findet über die online-Plattform e-Campus statt.

(2) Die Fristen für die Anmeldung zu den unterschiedlichen Praktikumsformen und die Praktikumszeiten finden sich jeweils aktuell auf der Homepage des Referats für Schulpraktische Studien. In der Regel melden sich die Studierenden ein Semester im Voraus an.

(3) In L2 und L3 geben die Studierenden bei der Anmeldung an, welches ihrer Fächer als „Zuordnungsfach“ bei der Schulzuordnung dienen soll. Die Suche einer geeigneten Schule orientiert sich im ersten Schritt an der Auswahl der Mentor:innen für das Zuordnungsfach. Mentor:innen für das weitere Fach werden dann an der Schule festgelegt.

(4) Der Abschluss des schulischen Teils des Grundpraktikums ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praxissemester. Zur Anmeldung zum Praxissemester muss mindestens ein bestätigter Platz im Grundpraktikum nachgewiesen werden. Der erfolgreiche Abschluss des Grundpraktikums-Moduls (bestandene Studien- und Prüfungsleistung) muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung in den Praxissemestermodulen vorliegen (s. Modulprüfungsordnungen).

§ 8 Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen

(1) Die Zuweisung der Praktikant:innen zu den Praktikumschulen erfolgt durch das Referat für Schulpraktische Studien nach Rücksprache mit den Praktikumsbeauftragten der Schulen.

(2) Als Praktikumschulen stehen grundsätzlich alle Schulen der jeweiligen Schulformen bzw. Schulstufen in der Region Nordhessen (in Absprache mit den umliegenden Hochschulen und Universitäten) zur Verfügung.

(3) Das Referat für Schulpraktische Studien erhebt in Absprache mit den universitären und schulischen Praktikumsbeauftragten die Kapazität an Praktikumsplätzen, die in den Schulen für das Grundpraktikum bzw. das Praxissemester zur Verfügung stehen.

(4) Das Referat für Schulpraktische Studien weist i.d.R. aus pädagogischen Gründen (Tandembildung) in der schulischen Phase zwei Studierende pro Mentor:in zu.

(5) Die Schulen schlagen i.d.R. die Mentor:innen vor. Über die Auswahl der Mentor:innen findet zwischen Schule und Universität ein Austausch statt.

(6) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumschulen berücksichtigt neben den Aufnahmekapazitäten der Schulen und deren vergleichbare Auslastung auch die Betreuungsmöglichkeiten der universitären Praktikumsbegleiter:innen. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für die Studierenden. Ausgangspunkt ist der Universitätsstandort Kassel bzw. gegebenenfalls der Wohnort des bzw. der Studierenden. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.

(7) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst als Schüler:in besucht haben.

(8) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, in denen sie bereits andere dienstliche Verpflichtungen haben, um einen Rollenkonflikt zu vermeiden.

(9) Studierende für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen absolvieren alle Teile der Schulpraktischen Studien in der von ihnen studierten Schulstufe. Studierende für das Lehramt an Gymnasien führen ihr Grundpraktikum und ihr Praxissemester in der Mittel- und / oder Oberstufe durch. Mindestens ein Anteil des Praktikums muss in der Mittel- und mindestens ein Anteil in der Oberstufe absolviert werden. Studierende der L4 Studiengänge absolvieren die SPS II im Zweifach i.d.R. an beruflichen Schulen.

(10) Alle Tätigkeiten in der Schulpraxis, die ohne universitäre Praktikumsbegleitung stattfinden, ermöglichen den in den Modulprüfungsordnungen vorgesehenen Kompetenzerwerb nicht hinreichend und können deshalb nicht als Praktikumsleistungen im Rahmen des Grundpraktikums oder des Praxissemesters anerkannt werden.

§ 9 Auslandspraktika

- (1) Es ist möglich, entweder das Grundpraktikum oder das Praxissemester als Auslandspraktikum zu gestalten.
- (2) Das Praktikum kann an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums gemäß § 15 Abs. 3 HLbG erreicht werden können.
- (3) Ein Auslandspraktikum muss beim Referat für Schulpraktische Studien beantragt werden und bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fachbereiche. Vor dem Beginn des Auslandspraktikums muss im Grundpraktikum die Vorbereitungsveranstaltung besucht werden. Im Praxissemester muss die Begleitveranstaltung i.d.R. im Vorfeld besucht werden und die schulische Praxisphase wird i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit kompakt im Ausland absolviert.
- (4) Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens direkt nach Abschluss der Anmeldezeit für das jeweilige Praktikum ein Gespräch mit dem Referat SPS zu führen.
- (5) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen der Praktika im Inland. Es sind auch mindestens zwei eigenständige Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und mit einem oder einer Mentor:in zu reflektieren, es wird allerdings i.d.R. kein Besuch der universitären Praktikumsbegleitung möglich sein.
- (6) Die Schule im Ausland bestätigt das Absolvieren des Zeitraums des Praktikums mit einer täglichen Anwesenheit von durchschnittlich 5 Zeitstunden bzw. einem vergleichbaren schulpraktischen Aufwand von insgesamt 100 Zeitstunden im Grundpraktikum bzw. 150 Zeitstunden im Praxissemester.
- (7) Die Schule fertigt eine kurze, maximal einseitige, Würdigung des Studierenden an. Diese Bestätigung ist wie der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio der universitären Praktikumsbegleiter:in zu übermitteln (s. §6.2 Abs.9).
- (8) Dem Referat für Schulpraktische Studien ist durch die Studierenden nach Beendigung des Auslandspraktikums eine kurze Rückmeldung zu geben. Dort sollen die Kontaktadresse und Daten der Schule (Art der Schule, Anzahl der Schüler:innen/Lehrer:innen) enthalten sein.

§10 Nachweise durch die Schulen

- (1) Die Schulen bestätigen den Studierenden am Ende des Grundpraktikums und am Ende des Praxissemesters (bzw. bei der zweisemestrigen Gestaltung nach Beendigung des jeweiligen Teilabschnitts) ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praktikums in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang.
- (2) Sofern ein:e Praktikant:in in der Schule schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleitung, der Lehrer:innen oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt und aus diesem Grund von der Schulleitung vom Praktikum ausgeschlossen wird, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bzw. die zuständigen Prüfungsausschüsse beschließen, dass Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen als nicht bestanden gelten.

§ 11 Aufgaben und Pflichten der Studierenden in der Schule

- (1) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Die Praktikant:innen hospitieren im Unterricht.
- (3) Sie bereiten gemäß §12 dieser Praktikumsordnung eigene Unterrichtsversuche vor, führen sie durch und reflektieren sie gemeinsam mit Mentor:innen, Mitpraktikant:innen und/oder universitären Praktikumsbegleiter:innen.

(4) Sie setzen sich mit Aufgaben von Lehrer:innen und deren unterschiedlichen Rollen im Kollegium auseinander, auch mit denjenigen, die über das Unterrichten hinausgehen, z.B. durch

- a) die Teilnahme und aktive Mitgestaltung an schulischen Veranstaltungen wie Schulfeiern, Elternsprechtagen, Pädagogischen Tagen u.a.,
- b) die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht,
- c) die Auseinandersetzung mit und Unterstützung von Tätigkeiten von Lehrkräften im Rahmen von Führungsaufgaben, z.B. in den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, im Bereich der individuellen Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule.

(5) Im Krankheitsfall oder bei anderen unverschuldeten Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, unverzüglich die Schule und die universitäre Praktikumsbegleiter:in zu informieren. Ab dem dritten Fehltag ist der Schule (und der universitären Praktikumsbegleiter:in in cc) ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

(6) Die Schulleitung kann Praktikant:innen während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.

(7) Versäumte Tage holen die Studierenden in Absprache mit der Schule nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die oder den Mentor:in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

§ 11.1 Aufgaben der Studierenden im Grundpraktikum

(1) Im Grundpraktikum sind die Praktikant:innen i.d.R. über fünf Wochen an jedem Schultag in der Schule durchschnittlich 4 Zeitstunden am Tag anwesend (insgesamt 100h).

(2) Sie führen mindestens zwei Unterrichtsversuche durch, von denen sie zu mindestens einem den oder die universitäre Praktikumsbegleiter:in in Absprache einladen.

(3) Der Schwerpunkt des Grundpraktikums liegt auf der Reflexion der Studien- und Berufswahlmotivation.

(4) Am Ende des Grundpraktikums verfassen die Praktikant:innen einen Praktikumsbericht / ein Portfolio als Teil des fortlaufenden Portfolios.

(5) Die Praktikant:innen reflektieren in einem Abschlussgespräch mit dem:der universitären Praktikumsbegleiter:in am Ende des Grundpraktikums auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung ihre Eignung für den Lehrer:innenberuf.

§ 11.2 Aufgaben der Studierenden im Praxissemester

(1) Im Praxissemester sind die Studierenden i.d.R. 150h über 12 Wochen verteilt semesterbegleitend in der Schule.

(2) Sie führen in jedem fachdidaktischen Praxissemestermodul mindestens zwei Unterrichtsversuche durch; zu mindestens einem pro Fach ist die universitäre Praktikumsbegleiter:in in Absprache einzuladen.

(3) Schwerpunkte im Praxissemester sind insbesondere die Reflexion des pädagogischen und fachdidaktischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten,
- b) die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern,

- c) die Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen,
- d) die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.

§12 Art und Umfang der Unterrichtsversuche

(1) Die Studierenden absolvieren im Grundpraktikum und in jedem der beiden fachdidaktischen Module des Praxissemesters mindestens zwei eigene Unterrichtsversuche (mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung), von denen mindestens jeweils einer durch die universitären Praktikumsbegleiter:innen besucht und gemeinsam reflektiert wird. Der andere und alle weiteren Unterrichtsversuche werden durch eine ausgebildete Lehrkraft (z.B. den Mentor bzw. die Mentorin) und durch andere Praktikant:innen kokonstruktiv vorbereitet, begleitet und gemeinsam reflektiert.

(2) Ein Unterrichtsversuch umfasst i.d.R. 45 Minuten.

(3) Es kann in Absprache mit der universitären und der schulischen Praktikumsbegleitung auch eine Phase innerhalb einer 45-minütigen Unterrichtsstunde im Rahmen von Teamteaching als Unterrichtsversuch gelten (in Kooperation mit Mentor:in oder Mitpraktikant:in).

(4) Die Unterrichtsversuche sollen unter Beratung der Mentor:innen und universitären Praktikumsbegleiter:innen gründlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(5) Bei den Unterrichtsversuchen wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, erste Erfahrungen zu sammeln sowie das eigene Verhalten zu erproben und kritisch zu überprüfen.

(6) Über die Gestaltung und Umfang der schriftlichen Vorbereitung informiert die universitäre Praktikumsbegleiter:in.

(7) Die Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsversuche sind im Grundpraktikum wie im Praxissemester Teile der Studienleistungen (§ 14.2.1).

(8) Die Qualität der Durchführung der Unterrichtsversuche ist weder im Grundpraktikum noch im Praxissemester die Bewertungsgrundlage für die Prüfungsleistung (§ 14).

(9) Der schriftliche Entwurf und seine Reflexion fließen in das fortlaufende Portfolio und damit in die Prüfungsleistung ein (§ 14.3 Abs. 4).

§13 Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen

§13.1 Veranstaltungen im Grundpraktikum

(1) Regelungen zu den Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen im Grundpraktikum finden sich in den Modulprüfungsordnungen des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums.

(2) Die Terminfindung für die Praktikumsbegleitung und -auswertung findet in Absprache zwischen dem Referat für Schulpraktische Studien und den universitären Praktikumsbegleiter:innen statt. Termine für die Praktikumsbegleitseminare während des Praktikums sollen außerhalb der Schulzeiten bzw. im Anschluss an das Praktikum als Kompaktveranstaltung gewählt werden.

(3) Im Mittelpunkt der Praktikumsbegleitung sollte die Aufarbeitung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen stehen sowie

- a) eine vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Problemen der Didaktik und Erziehungswissenschaft,
- b) eine weiterführende, durch Praxiserfahrungen angereicherte Beschäftigung mit den Rahmenbedingungen von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens,
- c) gezielte Versuche zur Erweiterung der Praxiskompetenzen anhand von im Praktikum zutage getretenen Schwierigkeiten, Konflikten und Herausforderungen.

(4) Teil der Auswertung sind individuelle Beratungs- und Reflexionsgespräche zwischen universitärer Praktikumsbegleiter:in und Studierenden (ca. 30 Minuten), in denen Selbst- und Fremdeinschätzungen zu Fragen der Studien- und Berufswahl, zur Fächer- und Schulstufenwahl, zum Thema Belastungsempfinden und Lehrer:innengesundheit und zu bereits erworbenen Kompetenzen in Bezug auf Lehrer:innenhandeln thematisiert werden können.

§13.2 Veranstaltungen im Praxissemester

Regelungen zu den Begleitseminaren und zu den flankierenden Lehrveranstaltungen im Praxissemester finden sich in den Modulprüfungsordnungen der Fächer und für die Grundschuldidaktik in der Modulprüfungsordnung des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistung

§14.1 Studienleistungen

(1) Als Studienleistungen gelten in beiden Praktikumsformen alle Aufgaben aus den Begleitveranstaltungen und den flankierenden Lehrveranstaltungen sowie die Aufgaben in der schulischen Praxisphase (vgl. Modulprüfungsordnungen).

(2) Die Bestätigung des ordnungsgemäßen Absolvierens der Schulpraxis erfolgt jeweils durch Schulleitung und Mentor:in. Die Vorlage dieser Bestätigung ist Voraussetzung für die Erfassung der Studienleistung durch die universitären Praktikumsbegleiter:innen, die das erfolgreiche Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen bescheinigen.

(3) Um den Kompetenzerwerb in den Vorbereitungs-, Begleitveranstaltungs- und Nachbereitungsveranstaltungen zu sichern, ist eine ständige Teilnahme erforderlich; Ausnahmen und mögliche Äquivalenzleistungen sind frühzeitig mit den universitären Praktikumsbegleiter:innen zu regeln.

§ 14.2 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundpraktikum

§ 14.2.1 Studienleistungen im Grundpraktikum

(1) Zu den Studienleistungen des Grundpraktikums gehören:

- a) die Anwesenheit von insgesamt 100h, i.d.R. 20h pro Woche in der Praktikumschule;
- b) die regelmäßige Hospitation in jedem der gewählten Fächer und soweit möglich in verschiedenen Jahrgängen und in außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Praktikumsklasse bzw. -schule;
- c) die angeleitete Übernahme von Unterricht bzw. Unterrichtsphasen ab der zweiten Praktikumswoche; dies kann zunächst gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Praktikumsgruppe geschehen; abgesehen davon sollte jeder bzw. jede Studierende im Verlauf des Praktikums mindestens zwei Unterrichtsstunden angeleitet durchführen und in schriftlicher Form vorbereiten und auswerten; jede:r Praktikant:in sollte von seinem bzw. seiner universitären Praktikumsbegleiter:in mindestens zu einem Unterrichtsversuch besucht werden;
- d) die vertiefende Bearbeitung eines pädagogischen Problems.

§ 14.2.2 Prüfungsleistung im Grundpraktikum

(1) Der Grundpraktikumsbericht bzw. das Portfolio ist i.d.R. in dem auf das Praktikum folgenden Semester der:dem universitären Praktikumsbegleiter:in vorzulegen. Der Praktikumsbericht/der entsprechende Teil des Portfolios wird benotet.

Der Grundpraktikumsbericht wird als Teil des fortlaufenden Portfolios (nach § 2 Abs. 3 des HLbG) dokumentiert und dient als Ausgangspunkt für weitere Berichte im Praxissemester. Er soll als EPortfolio vorgelegt werden.

(2) Der Praktikumsbericht / der Teil des Portfolios (ca. 30 Seiten) soll i.d.R. folgende Teile enthalten:

- a) Lernbiografie / Selbstpositionierung mit Blick auf den angestrebten Lehrer:innenberuf (Anknüpfend an Modul 1A oder 1B)
- b) Kurzcharakteristik der Praktikumschule;
- c) Beschreibung von Unterrichtsbeobachtungen und (Selbst-)Reflexion der Rolle als Praktikant:in im Unterricht;
- d) zwei ausführliche Unterrichtsvorbereitungen, ergänzt durch die Beschreibung und Auswertung des tatsächlichen Unterrichtsverlaufs;
- e) Schwerpunktthema: vertiefende Bearbeitung eines pädagogischen Bereichs oder Problems, auf das die Studierenden während des Praktikums gestoßen sind, z.B. aus dem Feld der Querschnittsthemen (unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur).
- f) Reflexion der eigenen Studien- und Berufswahlmotivation
- g) Dokumentation über die Rückmeldungen aus der Schule
- h) Dokumentation und Reflexion des Auswertungsgesprächs

(3) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundpraktikums wird erbracht durch eine kumulierte Studienleistung, bestehend aus:

- a) der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung incl. Reflexionsgespräch und
- b) der Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums (100h) mit Unterschriften von: Mentor:in, Praktikumsbegleiter:in und Schulleiter:in.

(4) Darüber hinaus wird der Nachweis über das bestandene Grundpraktikum erbracht durch den erfolgreichen Abschluss der benoteten Prüfungsleistung, die in der Anfertigung eines Praktikumsberichts (gemäß § 14.3 Abs. 2) mit Dokumentation im fortlaufenden Portfolio besteht.

(5) Die Nachweise über die Studien- und Prüfungsleistungen sind von den universitären Praktikumsbegleiter:innen zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Referat für Schulpraktische Studien mitzuteilen. Die Prüfungsleistungen werden dann dort in der zentralen Prüfungsverwaltung eingetragen.

(6) Kann die Prüfungsleistung nicht als erfolgreich abgeschlossen bescheinigt werden, ist dies durch die:den universitäre:n Praktikumsbegleiter:in zu begründen und dem Referat für Schulpraktische Studien mitzuteilen.

§14.3 Studien- und Prüfungsleistung im Praxissemester

§14.3.1 Studienleistungen im Praxissemester L1

(1) Die Studienleistungen im Praxissemester L1 setzen sich zusammen aus den Studienleistungen der drei Praxissemestermodule in Didaktik der Grundschule, Deutschdidaktik und Mathematikdidaktik.

(2) Die fachspezifischen Studienleistungen im Praxissemester werden in den Modulprüfungsordnungen geregelt.

(3) Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor:in.

(4) Die universitären Praktikumsbegleiter:innen bestätigen vor diesem Hintergrund die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme an den Begleit- bzw. Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen und die erfolgreiche Erfüllung der Studienleistungen.

§14.3.2 Studienleistungen im Praxissemester L2 und L3

(1) Die Studienleistungen im Praxissemester L2 und L3 setzen sich zusammen aus den Studienleistungen in den beiden Praxissemestermodulen in den jeweiligen Fächern.

(2) Die fachspezifischen Studienleistungen im Praxissemester werden in den Modulprüfungsordnungen geregelt.

(3) Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor:in.

(4) Die universitären Praktikumsbegleiter:innen bestätigen die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme am Begleitseminar und die erfolgreiche Erfüllung der Studienleistungen.

(5) Die Durchführung der Unterrichtsversuche der Studierenden ist Teil der Studienleistung.

§ 14.3.3 Prüfungsleistung im Praxissemester

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester wird in L1 durch den erfolgreichen Abschluss der drei Praxissemestermodule (Mathematikdidaktik, Deutschdidaktik, Didaktik der Grundschule) und in L2 und L3 durch den erfolgreichen Abschluss der Praxissemestermodule in den beiden Fächern erbracht. Dies sind:

- a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Begleitveranstaltungen und den beiden flankierenden Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Fächern und in L1 zusätzlich an beiden flankierenden Veranstaltungen in der Didaktik der Grundschule (inkl. Studienleistungen) (gemäß den Regelungen in den Modulprüfungsordnungen),
- b) Bescheinigung(en) über das ordnungsgemäße Absolvieren der Schulpraxis (150h oder zweimal 75h) mit Unterschriften von: Mentor:in, universitären Praktikumsbegleiter:innen aus beiden Fächern und Schulleiter:in,
- c) Würdigungsbeitrag der Schulen,
- d) Bescheinigung über die Teilnahme an den abschließenden Beratungs- und Reflexionsgesprächen mit beiden universitären Praktikumsbegleiter:innen,
- e) Anfertigen und Bestehen des Praktikumsberichts als Prüfungsleistung in den beteiligten Fächern.

(2) Der Praktikumsbericht aus dem Grundpraktikum liegt i.d.R. bei der Teilnahme am Praxissemester bereits vor, spätestens jedoch, bevor der Praktikumsbericht für das Praxissemester angefertigt wird (vgl. § 7 dieser Praktikumsordnung). An ihn soll inhaltlich im Praxissemester im Sinne des fortlaufenden Portfolios angeknüpft werden.

(3) Die fachdidaktischen Anteile des Praktikumsberichts in L1, L2 und L3 und die Anteile der Didaktik der Grundschule (in L1) werden von den entsprechenden Veranstaltungsleitungen bewertet und benotet.

(4) Zu den fachdidaktischen Anteilen des Praktikumsberichts gehören i.d.R. auch die Vorbereitung und Reflexion der jeweiligen Unterrichtsversuche.

(5) Zum Abschluss eines fachbezogenen Moduls muss nur der darauf bezogene Teil des Praktikumsberichts bei dem bzw. der Praktikumsbegleiter:in der Hochschule in diesem Fach eingereicht und im fortlaufenden Portfolio dokumentiert werden.

(6) Für den formalen Abschluss des Praxissemesters müssen alle Praxissemestermodule als erfolgreich absolviert in der elektronischen Prüfungsverwaltung erfasst sein.

(7) Die Prüfungsleistungen im Praxissemester werden von den Dozent:innen in den verschiedenen Teilstudiengängen geprüft und in die elektronische Prüfungsverwaltung eingetragen.

(8) Die Nachweise über die einzelnen Module im Praxissemester können gemäß §3.4 dieser Praktikumsordnung auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden.

§ 14.3.4 Der Praktikumsbericht im Praxissemester

(1) Der Praktikumsbericht wird als Teil des fortlaufenden Portfolios geführt. Er soll als E-Portfolio eingereicht werden. Im Praktikumsbericht werden die Erfahrungen des Praxissemesters fachbezogen und kriteriengeleitet dargestellt. Das bedeutet i.d.R., dass

- a) die Vorbereitung und Reflexion der eigenen Unterrichtsversuche dokumentiert werden;
- b) die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten dokumentiert werden;
- c) Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern entwickelt und dokumentiert werden;
- d) erprobte, auf Theorie gründende exemplarische Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen dargestellt werden;
- e) das zukünftige Berufsfeld fachbezogen auf Basis einschlägiger Literatur reflektiert wird.

(2) Die zu bewertende Prüfungsleistung in den einzelnen Praxissemestermodulen bezieht sich nur auf den für dieses Modul relevanten Teil des Praktikumsberichts. Dieser Teil sollte pro Modulprüfung ca. 10-15 Seiten umfassen (bzw. im E-Portfolio entsprechend 24.000 bis 36.000 Zeichen incl. Leerzeichen, davon können bis zu 5 Artefakte (z.B. Fotos, Videos, Podcasts) mit jeweils 500 Zeichen angerechnet werden).

§ 15 Wiederholbarkeit der Schulpraktischen Studien im Fall des Nichtbestehens

(1) Wird die erfolgreiche Teilnahme an der schulischen Praxisphase nicht bescheinigt, können sowohl das Grundpraktikum als auch die beiden fachdidaktischen Teile des Praxissemesters – und in L1 der Teil Didaktik der Grundschule – je einmal wiederholt werden.

(2) Falls der schulische Teil nach einmaliger Wiederholung wieder nicht bestanden ist, gelten die Schulpraktischen Studien als endgültig nicht bestanden.

(3) Vor dem Absolvieren des zweiten Versuchs ist eine Studienberatung durch die Geschäftsführung des Referats für Schulpraktische Studien oder eine Vertretung erforderlich.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfungsleistung (i.e. des Praktikumsberichts) kann diese zweimal wiederholt werden.

(5) Falls die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden ist, gelten die Schulpraktischen Studien als endgültig nicht bestanden.

§16 Anerkennung von Praktikumsleistungen

(1) Über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in den Schulpraktischen Studien oder anderer gleichwertiger Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie im Benehmen mit dem Referat für Schulpraktische Studien und den verantwortlichen Prüfungsausschüssen.

(2) Soweit keine Anerkennung nach Abs. 1 vorliegt, absolvieren Studierende, die einen Teilstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungs- oder Zusatzprüfung belegen, die im jeweiligen Teilstudiengang regulär vorgesehenen schulpraktischen Module.

(3) Abweichend hiervon können Studierende, die einen Teilstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungs- und Zusatzprüfung belegen, nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 6 und Abs. 7, 4 Abs. 6 und Abs. 7, 5 Abs.7 AB-LA beim zuständigen Modulprüfungsausschuss das Absolvieren eines fachdidaktischen Äquivalenzmoduls anstelle von schulpraktischen Modulen beantragen.

(4) Der zuständige Modulprüfungsausschuss entscheidet hierüber und setzt das Referat für Schulpraktische Studien in Kenntnis.

(5) Neben individuellen Härten (i.S. des Nachteilsausgleichs) ist entscheidungsleitend, ob die:der Studierende das Absolvieren von Schulpraktischen Studien in einem dem belegten Studienfach verwandten Studienfach nachweisen kann.

§ 17 Gesundheits- und Versicherungsschutz

(1) Die Studierenden werden jeweils rechtzeitig (mindestens vier Wochen) vor Beginn der Schulpraxis im Grundpraktikum und im Praxissemester von den Praktikumsbegleiter:innen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt, insbesondere über das Masernschutzgesetz. Das Referat für Schulpraktische Studien stattet die Praktikumsbegleiter:innen mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Blockphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

(2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf der universitären Praxisphasen gesetzlich unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.

(3) Eine Haftpflichtversicherung besteht von Seiten der Universität nicht. Die Haftpflicht wird von den Studierenden privat getragen. Es wird den Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 18 Datenschutz

Alle während des Grundpraktikums und Praxissemesters erfahrenen Daten personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, im fortlaufenden Portfolio und in schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen alle personenbezogenen Daten so zu ändern, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht mehr möglich ist.

§19 Erprobung neuer Modelle

In Absprache mit den entsprechenden Modulbeauftragten können andere Formen der Schulpraktischen Studien erprobt werden, wenn sie in Zielen und Anforderungen den Maßgaben dieser Ordnung gleichwertig sind und die Anforderungen der Modulprüfungsordnungen erfüllen.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrer:innenbildung

Prof. Dr. Dorit Bosse